

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 38/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith G. [REDACTED] geb. E. [REDACTED],
Avenida L. M. [REDACTED] de la C. [REDACTED] Cu. [REDACTED] "Ma. [REDACTED]",
Car. [REDACTED] / Venezuela,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Mit der Rücknahme des Entschädigungsverlangens verlor die Klägerin im Mai 1960 nach altem Recht die Möglichkeit, den Gesundheitsschadensanspruch wieder anzubringen (BGH RzW 1965, 323; 1973, 227 Nr. 22). § 189 a Abs. 1 BEG schuf diese Möglichkeit nicht (BGH RzW 1969, 275; ständig). Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG scheidet aus, weil medizinische Beweggründe für die Anspruchsaufgabe weder festgestellt noch gemäß BGH RzW 1969, 353 Nr. 40 zu unterstellen sind. Aus der Einfügung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG steht der Klägerin kein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlussG zu, weil sie wegen des Verbotes der Eheschließung schon

155

- 3 -

nach altem Recht selbst Verfolgte war und als solche Ansprüche geltend machen konnte. Im Übrigen könnte, wenn sie nicht schon bisher Verfolgte gewesen wäre, § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG auf sie als Verlobte nicht angewendet werden (GemS-OGB RZW 1975, 263).

Der Streitfall wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mai

Portmann

